

O r d n u n g

für die Betriebskindertagesstätte der MHH im Geschäftsbereich des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kultur

Präambel

Auftrag der Tageseinrichtungen gem. § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung (Nds. GVBl. Nr. 6/2002)

Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse, und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

1. Kindertagesstätte

Im Geschäftsbereich des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kultur (MWK) wird die Betriebskindertagesstätte der Medizinischen Hochschule Hannover unterhalten.

Die Platzvergaben orientieren sich u.a. an den betrieblichen Notwendigkeiten der Krankenversorgung sowie an der Förderung wissenschaftlicher Exzellenz in Forschung und Lehre.

In der Kindertagesstätte sind Gruppen zur Betreuung von Kleinstkindern (ab 8 Wochen), Kindergartenkinder (ab 3 Jahre) sowie Schulkinder (erste bis vierte Schulklasse) eingerichtet. Die Anzahl der Plätze und die Aufteilung in Gruppen sind gemäß Anlage 1 festgelegt.

2. Berechtigter Personenkreis

- 2.1 Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder von Bediensteten der Medizinischen Hochschule Hannover, die mindestens 75 % der regulären Wochenarbeitszeit leisten.
- 2.2 Gesichtspunkte der Personalgewinnung und Sicherung der Betriebsabläufe können berücksichtigt werden.
- 2.3 Für Wissenschaftlerinnen, die mindestens 75 % der regulären Wochenarbeitszeit leisten und an der Hochschule arbeiten, besteht ein Platzkontingent Wissenschaftlerinnen - Nachwuchskrippe (WINK) in der Krippe von zunächst 10 Plätzen. Nach einer Evaluierung des Platzbedarfs in der Krippe, die frühestens ein Jahr und spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung durchzuführen ist, kann dieses Kontingent durch den Kita-Ausschuss auf höchstens 14 Plätze erweitert werden. Hierzu hat der berechtigte Personenkreis die Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Projekt aufzuzeigen.

Weiterhin ist es unabdingbar, eine Anmeldung vier Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu erwirken. Der WINK-Ausschuss prüft die wissenschaftliche Tätigkeit und erstellt für den Kita-Ausschuss eine Prioritätenliste. Der WINK-Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- der Gleichstellungsbeauftragten,
- zwei Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, benannt durch den Arbeitskreis wissenschaftliche Mitarbeiter der MHH,
- einer Vertreterin/einem Vertreter des Personalrats
- und der Kita-Leitung oder deren Stellvertretung.

Der Ausschuss trifft sich nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, am 1. Montag im Monat.

- 2.4 Die Platzvergabe erfolgt in Altersgruppen

A) Für die Krippe (8 Wochen bis 3 Jahre)

Die vorhandenen Plätze (Anlage 1) werden nach folgender Priorität im Kita-Ausschuss vergeben:

1. Kinder von alleinlebenden Alleinerziehenden mit Vorlage einer Haushaltsbescheinigung (Steuerkarte Klasse 2)
2. WINK-Kinder (gemäß Prioritätenliste WINK)
3. Kinder von Bediensteten im Schichtdienst, deren Arbeit dienstplanmäßig vor 7.30 Uhr beginnt und nach 16.00 Uhr endet (Gleitzeit ist davon ausgenommen)

B) Für den Kindergarten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung)

Die vorhandenen Plätze (Anlage 1) werden nach folgender Priorität im Kita-Ausschuss vergeben:

1. Kinder von Bediensteten im Schichtdienst, deren Arbeit dienstplanmäßig vor 7.30 Uhr beginnt und nach 16.00 Uhr endet (Gleitzeit ist davon ausgenommen)

2. Kinder von alleinlebenden Alleinerziehenden mit Vorlage einer Haushaltsbescheinigung (Steuerkarte Klasse 2)
3. Weiterbetreuung der bereits in der MHH aufgenommenen Krippenkinder

C) Für den Hort (erste bis vierte Schulklasse)

Die vorhandenen Plätze (Anlage 1) werden nach folgender Priorität im Kita-Ausschuss vergeben:

1. Kinder von Bedienstete im Schichtdienst, deren Arbeit dienstplanmäßig vor 7.30 Uhr beginnt und nach 16.00 Uhr endet (Gleitzeit ist davon ausgenommen)
2. Kinder von alleinlebenden Alleinerziehenden mit Nachweis einer Haushaltsbescheinigung (Steuerkarte Klasse 2)
3. Weiterbetreuung der bereits in der MHH aufgenommenen Kindergartenkinder.

Bei freien Plätzen können auch befristet Kinder aufgenommen werden. Hierbei sind soziale Härtefälle oder Geschwisterkinder von Kindern, die bereits in der Kita betreut werden, bei ansonsten gleichen Voraussetzungen zu bevorzugen.

3. Gesundheitliche Bedingungen

- 3.1 Vor der Eingewöhnung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als eine Woche ist und aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund und frei von Infektionskrankheiten ist. Wird kein Attest vorgelegt, entfällt der Anspruch auf den Platz.
- 3.2 Es wird angeraten, die Kinder vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte z.B. gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten und Polio impfen zu lassen.
- 3.2 Kinder mit Erkrankungen i. S. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder mit Ungezieferbefall dürfen die Kita ausnahmslos nicht besuchen. Nach einer Infektionskrankheit oder nach Ungezieferbefall darf ein Kind erst dann wieder die Einrichtung besuchen, wenn eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin vorgelegt wird. Im Übrigen gelten die Regeln des IfSG. Bei Verletzungen muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- 3.3 Wird vom Betreuungspersonal in der Kita eine Erkrankung festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- 3.4 Bei Infektionskrankheiten, auch im häuslichen Bereich, besteht umgehende Meldepflicht, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- 3.5 Das Personal ist weder befugt noch verpflichtet Kindern Medikamente zu verabreichen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Einrichtungsleitung unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes.
- 3.6 Erweist sich ein Kind als nicht Kita-fähig, werden die Eltern informiert und ggf. Fachleute zu Rate gezogen. Nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten entschei-

det die Einrichtungsleitung, ob das Kind in der Einrichtung weiterbetreut wird. Der Kita-Ausschuss wird informiert und die Beteiligung nach dem NPersVG eingeleitet.

4. Aufnahme, Eingewöhnungszeit, Abmeldung, Kündigung

- 4.1 Die Aufnahme eines Kindes ist zum Monatsersten auf einem hierfür vorgesehenen Antrag bei der Kita-Leitung zu beantragen.
- 4.2 Über die Aufnahme sowie eine ggf. notwendige Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes entscheidet der Kita-Ausschuss.
- 4.3 Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Arbeitsverhältnisses unverzüglich der Kita-Leitung mitzuteilen. Die Reduzierung der Arbeitszeit unter 75% führt in der Regel zum Verlust des Platzes, wenn bevorrechtigte Bewerber vorhanden sind.
- 4.4 Vor Übernahme eines Kindes in den jeweils seinem Alter entsprechenden Bereich (Kindergarten, Hort) muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- 4.5 Nimmt eine Sorgeberechtigter bzw. ein Sorgeberechtigte Elternzeit in Anspruch, gilt: Während der Mutterschutzzeit kann das angemeldete Kind in der Kita betreut werden. Bezüglich der Betreuung während der Elternzeit entscheidet der Kita-Ausschuss in jedem Einzelfall nach Antrag.
- 4.6 Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats. Der Aufnahme muss eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit unter Beteiligung der Sorgeberechtigten vorausgehen.
- 4.7 Die Abmeldung eines Kindes erfolgt schriftlich bei der Kita-Leitung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Bei schuldhafter verspäteter Abmeldung hat die Hochschule das Recht, die Kita-Beiträge bis zum Ablauf der regulären Kündigungszeit zu fordern.
- 4.8 Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr des Fehltages davon zu informieren.
- 4.9 Da in der Kita keine allgemeinen Schließzeiten bestehen, haben die Personensorgeberechtigten aus pädagogischen Gründen dafür Sorge zu tragen, dass das Kind pro Jahr für einen mindestens zweiwöchigen durchgängigen Zeitraum (Urlaub) aus der Einrichtung genommen wird. Die Personensorgeberechtigten sind aufgefordert, die zeitliche Lage des Urlaubs den Mitarbeiterinnen bis spätestens 16.02. des laufenden Jahres mitzuteilen.
- 4.10 Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, mit dem Personal der Tageseinrichtung zusammenzuarbeiten, um eine gemeinsame Betreuung und Erziehung der Kinder in der Gruppe sowie eine gegenseitige Abstimmung mit der Erziehung zu Hause zu gewährleisten. Dazu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Elternsprechtagen und Elternnachmittagen.

- 4.11 Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung gefährdet. Unregelmäßiger Besuch kann nach Beschluss durch den Kita-Ausschuss ebenfalls zum Entzug des Platzes führen.
- 4.12 Mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses an der MHH endet grundsätzlich auch das Betreuungsverhältnis in der Kita.

5. Betriebszeiten

- 5.1 Die Kita ist zu den von der Bezirksregierung Hannover genehmigten Zeiten geöffnet. Siehe Anlage 2.
- 5.2 An Wochenenden und Feiertagen kann die Tageseinrichtung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung durch die Personensorgeberechtigten nicht sichergestellt werden kann.
- 5.3 Für Früh-, Spät- und Wochenend- sowie Feiertagsschichten muss das Kind zwei Werktage vorher in die dafür vorgesehene Liste eingetragen werden, da sonst das Anrecht auf Betreuung in dieser Zeit entfällt. Wenn es keinen Betreuungsbedarf gibt, kann das Kita-Personal an Wochenenden und Feiertagen abweichend von festgelegten Öffnungszeiten später öffnen bzw. früher schließen.

6. Kindertagesstättenbeitrag

- 6.1 Die Kosten für die Benutzung der Kita werden teilweise durch Beiträge gedeckt. Für jedes Kind ist ein monatlicher Betrag gemäß Anlage 3 zu entrichten. Der Beitrag muss jeweils bis zum fünften des lfd. Monats überwiesen werden. In Fällen von unbegründetem Beitragsrückstand endet nach Ablauf der durch einmalige Mahnung gesetzten Zahlungsfrist die Berechtigung auf den Betreuungsplatz.
- 6.2 Die Kindertagesstätte bietet grundsätzlich nur Ganztagsplätze an. Ausnahmen regelt der Kita-Ausschuss.

7. Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

- 7.1 Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kita besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch für die Eingewöhnungszeit.
- 7.2 Für mitgebrachte persönliche Dinge des Kindes, die verloren gegangen oder beschädigt worden sind, wird keine Haftung übernommen.

- 7.3 Die Personensorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Personal in der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich beim Fachpersonal in der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 7.4 Die Verantwortung des Kindertagesstättenpersonals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung begrenzt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten.

8. Kindertagesstättenausschuss

- 8.1 Der Kindertagesstättenausschuss (Kita-Ausschuss) entscheidet über die Aufnahme und Umsetzung. Darüber hinaus berät er die Dienststelle in wichtigen Angelegenheiten der Kita.
Dabei gilt es, bei Beschlüssen das Einvernehmen im Ausschuss herzustellen. Ist dies nicht möglich, erfolgt in Wochenfrist eine Sondersitzung zum strittigen Punkt. Im Ergebnis der Sondersitzung ist dann festzustellen, ob zwischen der Vertretung des Personalrates und der Vertretung der Dienststelle das Einvernehmen besteht. Wenn ja, gilt es als beschlossen. Wenn nein, erfolgt eine Beteiligung des Personalrates gemäß NPersVG.
- 8.2 Dem Ausschuss gehören an:
- die Leitung der Kita
 - die stellvertretende Leitung der Kita
 - eine Vertretung für den Bereich Lehre und Forschung
 - eine Vertretung für den Bereich Krankenversorgung
 - eine Vertretung für den Bereich Verwaltung und Administration
 - zwei Mitglieder der Personalvertretung
 - ein/e Vertreter/in des Elternrates
 - die Gleichstellungsbeauftragte
oder deren jeweilige Vertretung.
- 8.3 Der Kita-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

9. Elternvertretung /Elternrat

- 9.1 Die Personensorgeberechtigten aller betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. Die Personensorgeberechtigten einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher und -sprecherinnen bilden den Elternrat. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Kita die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein.

- 9.2 Für jedes Kind wird eine Einladung ausgehändigt. Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Eine andere Form der Wahl ist möglich, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 9.3 Die Gruppensprecher und -sprecherinnen sowie die Kita-Leitung und je ein/e Vertreter/in je Kita-Abteilung der Mitarbeiterinnen bilden den Beirat der Kindertageseinrichtung. Ein/e Vertreter/in der Dienststelle kann an den Sitzungen teilnehmen.
- 9.4 Der Träger unterrichtet den Beirat in allen wichtigen die Kita betreffende Angelegenheiten. Wichtige Entscheidungen des Trägers, wie insbesondere gem. § 10 Abs. 4 KiTaG, erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Der Beirat berät den Träger und kann Empfehlungen abgeben.
- 9.5 Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

10. Schlußbestimmungen

Die Ordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch das Präsidium in Kraft.

Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Soweit Regelungen nicht zukünftigem höherrangigem Recht entsprechen, findet bis zu einer Anpassung der Ordnung das höherrangige Recht Anwendung.

Hannover, 14.12.04

Medizinische Hochschule Hannover

gez. Prof. Dr. Bitter-Suermann
Präsident, zugleich Vorstand für Forschung und Lehre

gez. Dr. med. A. Tecklenburg
Vizepräsident, zugleich Vorstand für Krankenversorgung

gez. Dipl.-Oekonom H. Baumann
Vizepräsident, zugleich Vorstand für Wirtschaftsführung und Administration

Anlage 1

Zahl der Plätze und Gruppeneinteilung

Die Kindertagesstätte verfügt über 160 Plätze:

3 Krippengruppen

(Kinder im Alter von 8 Wochen bis zu drei Jahren)

mit insgesamt 38 Plätzen

In den Kleinstkindergruppen können bis zu sieben Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden.

4 Kindergartengruppen

(Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt)

mit insgesamt 82 Plätzen

2 Hortgruppen

(Schulkinder vom 1. bis zum 4. Schuljahr)

mit insgesamt 40 Plätzen

Anlage 2 **Öffnungs- und Schließzeiten**

Die Kita hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montags bis freitags 6.00 – 17.30 Uhr.

Im wöchentlichen Wechsel

montags bis freitags 6.00 – 19.30 Uhr.

Am Wochenende im Anschluss an die Spätdienstwoche bis 19.30 Uhr Samstag und Sonntag
oder an Feiertagen von 6.00 – 14.30 Uhr geöffnet.

Dieser Dienst steht Eltern nur dann zur Verfügung, wenn sie beide am Wochenende arbeiten.

Die tägliche Betreuungszeit darf zum Wohle des Kindes neun Stunden incl. Wegezeiten nicht überschreiten.

Gemäß § 5 Abs. 5 KiTaG sind Studientage für das Kita-Personal vorgeschrieben. Dies kann zu reduziertem Betrieb führen.

Anlage 3 Kindertagesstättenbeiträge

Gebührenanhebung für die Kindertagesstätte der MHH

01.03.2005	Eingruppierung	Krippe bis 1. Lebensjahr	Krippe	Kindergarten	Hort
		€	€	€	€
Stufe 1	höher/gleich C1, A13, KR 10, BAT Ia	331,00	243,00	228,00	209,00
Stufe 2	Sonstige	291,00	203,00	188,00	169,00
Stufe 3	niedriger/gleich Lo 1-4, KR 1- 4, BAT VIII	272,00	184,00	169,00	169,00

01.03.2006	Eingruppierung	Krippe bis 1. Lebensjahr	Krippe	Kindergarten	Hort
		€	€	€	€
Stufe 1	höher/gleich C1, A13, KR 10, BAT IIa	359,00	271,00	256,00	220,00
Stufe 2	Sonstige	319,00	231,00	216,00	180,00
Stufe 3	niedriger/gleich Lo 1-4, KR 1- 4, BAT VIII	279,00	191,00	176,00	169,00

Die Gebühren beinhalten Ganztagsbetreuung incl. Essen und Getränke für die Betreuungszeit.

Die Kindertagesstättenbeiträge erhalten bis 2006 eine soziale Staffelung, die sich am Einkommen des an der MHH beschäftigten Sorgeberechtigten orientiert. Sind beide Sorgeberechtigten an der MHH beschäftigt, wird das höhere Einkommen zu Grunde gelegt. Die Einführung der sozialen Staffelung erfolgt in zwei Schritten, beginnend am 01.03.2005.

In der Übergangszeit bis 2006 sind die Tarife der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Die geplante Gebührenerhöhung für den 01.03.2006 gilt für mindestens 12 Monate.

Def. : Hohe Eingruppierung höher/gleich C1, A13, KR 10, BAT IIa

Def. : Niedrige Eingruppierung kleiner/gleich MTArb 1-4, KR 1-4, Bat VIII

Alleinlebende alleinerziehende Beschäftigte, die 75% der regulären Arbeitszeit leisten, erhalten einen monatlichen Nachlass von 20 €, sofern sie in der Vergütung BAT VII, MTArb 5 oder KR 5 eingruppiert sind.

Auf Antrag wird eine Gebührenbefreiung gewährt, sofern das Einkommen der Sorgeberechtigten die Einkommensgrenze des § 79 BSHG unterschreitet. In diesen Fällen wird lediglich eine Gebühr in Höhe der häuslichen Ersparnis von z. Z. 35,55 € erhoben.

Bleiben Kinder mehr als 30 Kalendertage ohne eigenes Verschulden (Krankheit, Kur des Kindes und des Sorgeberechtigten) der Einrichtung fern, wird der Beitrag auf Antrag reduziert. Eine selbständige Kürzung des Beitrages durch die Zahlungspflichtigen ist nicht möglich.